

**Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren für die
Oberflächenentwässerung der Stadt Rheinsberg
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I (Nr.19) S.286) und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, (Nr.14) S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19) , S.286, 329) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1; 2; 4; 6; 8; 12 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, (Nr.13), S. 218) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 54 und 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, (Nr. 05), S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 05), S. 62) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Rheinsberg entsprechend dem Beschluss Nr. BV-0132/09/1 der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 14.Oktober 2009 die nachstehende Satzung :

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg – nachfolgend Stadt genannt- betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme, die Kosten der Unterhaltung und der laufenden Instandsetzung der öffentlichen Regenwasserkanalisation sowie die Herstellung der Anschlussleitungen erhebt die Stadt von den mittelbar, unmittelbar sowie tatsächlich angeschlossenen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes Niederschlagswassergebühren (nachfolgend Regenwassergebühren genannt).

§ 2

Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Regenwassergebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinn.

§ 3

Gebührenmaßstab/Gebührenhöhe

- (1) Die Regenwassergebühr bemisst sich nach der angeschlossenen bebauten/überbauten oder befestigten Grundstücksfläche (in m²) – nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt-, von der Regenwasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation gelangt.
- (2) Unter bebauter/überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Werkstätten, Garagen, Carports. Diese Flächen gehen zu 100 v. H. in die Berechnung der angeschlossenen Grundstücksfläche ein.

(3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in den überbauten Flächen bereits enthalten - u.a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell – und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit wasserundurchlässigen und teildurchlässigen Oberflächenmaterialien.

Im Einzelnen gelten folgende Ansätze bei der Berechnung der angeschlossenen Grundstücksfläche:

- wasserundurchlässiges Oberflächenmaterial (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss) 100 v.H.
- engfugiges Betonsteinpflaster 90 v.H.
- Natursteinpflaster 70 v.H.
- breitfugiges Betonsteinpflaster(z.B.Rasenpflaster und Rasengitterplatten)50 v.H.
- Wege, Plätze mit wassergebundener Decke 10 v.H.

(4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Regenwasser:

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeleitet wird (mittelbarer Anschluss);
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Regenwasserleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation gelangt (unmittelbarer Anschluss);
- c) von befestigten Flächen auf deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Regenwasserkanalisation in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).

(5) Die Regenwassergebühr wird als Jahresgebühr errechnet und richtet sich nach angeschlossener, bebauter/überbauter, sowie befestigter Grundstücksfläche.

(6) Die Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen geschieht durch Selbstanzeige des Grundstückseigentümers. Dazu werden von der Stadt Erhebungsbögen ausgegeben, in die die für die Gebührenfestlegung notwendigen Daten eingetragen werden müssen.

(7) Bei fehlender oder lückenhafter Rückmeldung wird die angeschlossene Grundstücksfläche nach vorhandenen Bestandsunterlagen (z.B. Luftbild, Bauakte etc.) geschätzt.

Die Stadt behält sich vor, in Einzelfällen, die Ermittlung der Anschlussflächen vor Ort vorzunehmen und die Art der Wassereinleitung zu kontrollieren.

(9) Der Gebührensatz beträgt kalenderjährlich 0,05 € je angeschlossenem Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Regenwasser für bereits angeschlossene Grundstücke beginnt am 01. Januar des Veranlagungsjahres. Für Neuanschlüsse beginnt sie mit dem Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Regenwasserkanalisation folgenden Monats.

(2) Erhebungszeitraum für die Regenwassergebühr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Regenwassergebühr nur für den Restteil des Jahres für volle Monate erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Regenwasserkanalisation. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Regenwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 5
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird als Jahresbetrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden und/oder Entgelte verbunden sein kann.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer und an deren Stelle die Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 7
Auskunftspflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Regenwassergebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 8
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer und auch vom Käufer innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Den Eigentumswechsel haben sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Für Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 19. Oktober 2009

Stadt Rheinsberg
Der Bürgermeister

In Vertretung
Wilhelm Kruse
Fachbereichsleiter Bau und Finanzen